



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 3. September 1996 NR. 2032

Welschenrohr / Herbetswil : Schutzzonenplan mit Schutzzonenreglement für die Grund- und Quellwasserfassungen der Wasserversorgung Welschenrohr

1. Feststellungen und Erwägungen

Die Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr, hat gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG) vom 27. September 1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSV) vom 17. Februar 1981 Schutzzonen für die Grund- und Quellwasserfassungen ihrer Wasserversorgung ausgearbeitet. Die Schutzzonen erstrecken sich über Teile der Gemeinden Welschenrohr und Herbetswil. Es handelt sich namentlich um folgende Pläne:

a) Gemeinde Welschenrohr

- Schutzzonenplan für die Grundwasserfassungen und öffentlichen Quellen der Wasserversorgung, Übersichtsplan 1:5'000 vom 7. August 1995
- Schutzzonenplan der Grundwasserfassungen Schürenmatt und Mühlacker, Situation 1:1'000 vom 4. August 1995
- Schutzzonenplan für die öffentlichen Quellen der Wasserversorgung, Situation 1:2'000 vom 4. August 1995

b) Gemeinde Herbetswil

- Schutzzonenplan für die öffentliche Gräbliquelle der Wasserversorgung, Situation 1:5'000 und 1:2'000 vom 7. August 1995

Für jede Gemeinde wurden gesonderte Schutzzonen-Reglemente erstellt.

Die Pläne und Reglemente wurden von den interessierten kantonalen Fachstellen vorgeprüft. Die entsprechenden Anträge der Fachstellen wurden in der endgültigen Ausfertigung vollumfänglich berücksichtigt. Die Dimensionierung der Schutzzone und die in den Reglementen formulierten Nutzungsbeschränkungen sind zweckmässig und entsprechen der Bedeutung der Grund- und Quellwasserfassungen.

Die Gemeinde Welschenrohr hat die Pläne laut Ziffer a) und das entsprechende Reglement vom 29. März bis zum 29. April 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Am 13. Mai 1996 genehmigte der Gemeinderat Pläne und Reglement.

Die Gemeinde Herbetswil hat den Plan laut Ziffer b) und das entsprechende Reglement vom 28. März bis zum 28. April 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Am 2. Mai 1996 genehmigte der Gemeinderat Plan und Reglement.

Die Gemeinden Welschenrohr und Herbetswil legen nun dem Regierungsrat die jeweiligen Pläne und Reglemente zur Genehmigung vor.

Formell und materiell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Die Schutzzonen und die dazugehörigen Reglemente sind im Sinne der Erwägungen zu genehmigen.

2. Beschluss

2.1. Folgende Pläne und folgendes Reglement der Einwohnergemeinde Welschenrohr

- Schutzzonenplan für die Grundwasserfassungen und öffentlichen Quellen der Wasserversorgung, Übersichtsplan 1:5'000 vom 7. August 1995,
- Schutzzonenplan der Grundwasserfassungen Schürenmatt und Mühlacker, Situation 1:1'000 vom 4. August 1995,
- Schutzzonenplan für die öffentlichen Quellen der Wasserversorgung, Situation 1:2'000 vom 4. August 1995,
- Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Schürenmatt und Mühlacker sowie die Forsthausquelle, Frühlingsquelle, Hinterequelle, Schlangenflühi-Quelle, Kahlen Quelle und Duftbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung vom 29. März 1996

sowie folgender Plan und folgendes Reglement der Einwohnergemeinde Herbetswil

- Schutzzonenplan für die öffentliche Gräbliquelle der Wasserversorgung, Situation 1:5'000 und 1:2'000 vom 7. August 1995,
- Schutzzonenreglement für die Gräbliquelle der Wasserversorgung Welschenrohr, Brandberg und Alpgenossenschaft Tannmatt vom 28. März 1996

werden genehmigt.

2.2. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung der Anmerkung im Grundbuch.

Kostenrechnung EG Kestenholz:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1' 670.--	(Kto 6040.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 138.--	(Kto 5820.435.00)
Total	Fr. 1'808.--	zahlbar innert 30 Tagen
	=====	

Zahlung: Einzahlungsschein

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft, (3) inkl. Akten (0123.068.1 / 0123.073.1), mit 1 gen. Satz der Schutzzonenpläne Welschenrohr und Herbetswil und der dazugehörenden Reglemente (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Satz der Schutzzonenpläne Welschenrohr und Herbetswil und der dazugehörenden Reglemente

Volkswirtschafts-Departement

Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Satz der Schutzzonenpläne Welschenrohr und Herbetswil und der dazugehörenden Reglemente (folgen später)

Kantonsforstamt, mit 2 gen. Sätze der Schutzzonenpläne Welschenrohr und Herbetswil und der dazugehörenden Reglemente (folgen später)

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Satz der Schutzzonenpläne Welschenrohr und Herbetswil und der dazugehörenden Reglemente (folgen später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Amtshaus, 4710 Balsthal; mit 1 gen. Satz der Schutzzonenpläne Welschenrohr und Herbetswil und der dazugehörenden Reglemente (folgen später), sowie einem Verzeichnis der betroffenen Grundstücke (Versand durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft)

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr, mit 1 gen. Satz der Schutzzonenpläne Welschenrohr und Herbetswil und der dazugehörenden Reglemente (folgen später)

(mit Rechnung, einschreiben)

Baukommission, 4716 Welschenrohr, mit 1 gen. Satz der Schutzzonenpläne Welschenrohr und dem dazugehörenden Reglement

Einwohnergemeinde, 4715 Herbetswil, mit 1 gen. Schutzzonenplan Herbetswil und dem dazugehörenden Reglement

Baukommission, 4715 Herbetswil, mit 1 gen. Schutzzonenplan Herbetswil und dem dazugehörenden Reglement

Staatskanzlei (Amtsblatt; **"EG Welschenrohr / EG Herbetswil: Genehmigung der Schutzzonenpläne mit Schutzzonenreglementen für die Grund- und Quellwasserfassungen der Wasserversorgung Welschenrohr"**)